Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5381

02. 08. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/5251 —

Morde mit tatsächlicher oder zu vermutender rechtsextremer/fremdenfeindlicher Motivation im Jahr 1995

Im Bundesverfassungsschutzbericht 1995 wird behauptet, daß es 1995 keine Tötungsdelikte mit tatsächlicher oder zu vermutender rechtsextremer und fremdenfeindlicher Motivation gegeben habe. Im Bericht werden zwei Tötungsdelikte behandelt, die angeblich keine rechtsextreme Motivation haben sollen:

- so die Ermordung eines Obdachlosen am 5. Februar 1995 in Velbert (Nordrhein-Westfalen), der von sieben neofaschistischen Jugendlichen brutal zusammengeschlagen und dann von einem der Täter erstochen wurde;
- so die Ermordung des 24jährigen Peter T. am 25. Mai 1995 in Hohenstein-Ernstthal (Sachsen), der von Skinheads erschlagen wurde; die Täter nannten als Tatmotiv eine „ausgeprägte rechtsorientierte Einstellung" (taz, 17. Juni 1995), gegen einen der Tat dringend verdächtigen 21jährigen Skinhead erging Haftbefehl (vgl. Verfassungsschutzbericht, S. 90).

Bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 1995 erklärte der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, daß die Morde des mutmaßlichen Täters Thomas Lemke „keinen politischen, sondern einen allgemein kriminellen Hintergrund" haben (Pressemitteilung vom 24. Mai 1996). Für das Jahr 1995 handelt es sich bei den Tötungsdelikten Lemkes um

- die Ermordung einer Frau aus Dortmund im Juli 1995.

Vorbemerkung

Das der Bundesregierung vorliegende Zahlenmaterial zu Straftaten mit tatsächlicher oder zu vermutender rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Motivation basiert auf Zulieferungen der Bundesländer im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. August 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

in Staatsschutzsachen, der Landeslagebilder „Fremdenfeindliche Straftaten" und der Quartalsstatistik „Antisemitische Straftaten" an das Bundeskriminalamt.

Dieses Zahlenmaterial einschließlich herausragender Sachverhaltsdarstellungen wird dem Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erstellung des jährlichen Verfassungsschutzberichtes zur Verfügung gestellt. Die Daten werden bei Vorliegen neuer Erkenntnisse bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichtes aktualisiert.

1. Wieso wird die Ermordung eines Obdachlosen am 5. Februar 1995 in Velbert nicht als Tötungsdelikt mit tatsächlicher oder zu vermutender rechtsextremer Motivation registriert?

Die ermittlungsführende Dienststelle des Landes Nordrhein-Westfalen teilte dem Bundeskriminalamt am 7. April 1995 mit, daß die weiteren Ermittlungen bezüglich des Tötungsdeliktes an einem Obdachlosen am 5. Februar 1995 in Velbert/NW keine Anhaltspunkte für eine politische Organisation oder Motivation der Tat ergeben haben. Aufgrund dieser Mitteilung wurde das Delikt aus der Statistik herausgenommen.

Gegen die Tatbeteiligten waren wegen der Straftat zwei getrennte Verfahren anhängig. Sechs der insgesamt sieben Tatbeteiligten sind durch Urteil des Jugendschöffengerichts Mettmann vom 15. November 1995 wegen gefährlicher Körperverletzung zu Freiheitsstrafen verurteilt worden, von denen einige zur Bewährung ausgesetzt wurden. Der siebente Tatbeteiligte wurde durch Urteil des Schwurgerichts Wuppertal vom 14. Dezember 1995 wegen Mordes und gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtstrafe von zehn Jahren verurteilt. Seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde angeordnet. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Aus den vorgenannten Urteilen ergibt sich, daß die Täter aus einer gegenüber Obdachlosen feindseligen Haltung heraus gehandelt haben.

2. Wieso wird die Ermordung des 24jährigen Peter T. am 25. Mai 1995 in Hohenstein-Ernstthal nicht als Tötungsdelikt mit tatsächlicher oder zu vermutender rechtsextremer Motivation registriert?

Die ermittlungsführende Dienststelle des Landes Sachsen teilte dem Bundeskriminalamt am 2. Januar 1996 mit, daß im Ergebnis der Ermittlungen bezüglich der zentralen Handlungen des versuchten Totschlags und der Körperverletzung mit Todesfolge an einem 24jährigen am 25. Mai 1995 in Hohenstein-Ernstthal politische Motive als Ursache zu verneinen sind. Aufgrund dieser Mitteilung wurde das Delikt aus der Statistik herausgenommen.

Gegen die – vermutlich rechtsgerichteten – Tatbeteiligten an den Ausschreitungen in Hohenstein-Ernstthal am 25. Mai 1996 (Himmelfahrtstag) hat die Staatsanwaltschaft Chemnitz u. a. wegen eines besonders schweren Falles des Landfriedensbruchs

Anklage beim Landgericht Chemnitz erhoben. Die Hauptverhandlung ist z. Z. anhängig. Soweit das Verfahren den Tod des Peter T., der am 3. Juni 1995 an den Folgen einer Kopfverletzung verstorben ist, zum Gegenstand hatte, wurde es von der Staatsanwaltschaft Chemnitz eingestellt, da nach den Ermittlungen keinem der Beschuldigten die zum Tode führende Tathandlung zugerechnet werden konnte.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333